

BVGer D-744/2020 vom 27. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-744_2020_d20191227

FR: TAF D-744/2020 du 27 décembre 2019

IT: TAF D-744/2020 del 27 dicembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 27. Dezember 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten (AS 2016 3101). In Anwendung der Übergangsbestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-744/2020 Seite 10

E. 3.1

Auf Beschwerdeebene wurde in formeller Hinsicht die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere dessen Teilgehalt des Anspruchs auf Akteneinsicht, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt. Dabei handelt es sich um formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dadurch, dass das SEM sich anlässlich der BzP geweigert habe, das Mobiltelefon ihres Bruders gegen eine Zusicherung, wonach er im Iran deshalb keine Probleme bekomme, als Beweismittel entgegenzunehmen, habe es ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.2.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses umfasst insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 und 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.; vgl. ferner PATRICK SUTTER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl., 2019, Rz. 1 zu Art. 29 VwVG m.w.H.).

E. 3.2.3

Es trifft zwar zu, dass – obwohl die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung anbot, das Handy ihres Bruders zu entsperren, sofern ihr versprochen werde, dass er deswegen keine Probleme bekomme – das Telefon der Beschwerdeführerin nicht ausgewertet wurde (vgl. SEM- Akte A9, Ziff. 7.02 und Ziff. 9.01). Dies wurde im Asylentscheid vom SEM jedoch nicht zu ihren Ungunsten berücksichtigt. Zudem hat sie die vier Fotos, welche sich auf dem Mobiltelefon ihres Bruders befinden sollen, im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens nicht nachgereicht, ob-

D-744/2020 Seite 11 wohl sie hierzu ausreichend Anlass und Zeit gehabt hätte (vgl. zur diesbezüglichen Mitwirkungspflicht Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG). Im Übrigen wurden die angeblich vorhandenen Beweismittel auch auf Beschwerdeebene weder konkretisiert noch in Aussicht gestellt.

E. 3.3.1

Die Beschwerdeführerin machte weiter geltend, die Vorinstanz beziehe sich betreffend ihr politisches Engagement im Iran sowie der geltend gemachten Gefahr einer Zwangshe auf die Protokolleinträge und Verfahrensakten ihrer Schwester N._____ (N [...]). Aufgrund der fehlenden Akteneinsicht in deren Asylakten könne sie die Vorbringen des SEM weder überprüfen, widerlegen, noch dazu Stellung beziehen, womit ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Die Aussagen ihrer Schwester seien aus dem Recht zu weisen, da sie nicht verwertbar und zudem nicht mit Art. 35 Abs. 1 VwVG vereinbar seien.

E. 3.3.2

Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 VwVG) ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG). So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Das Recht auf Akteneinsicht kann eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches oder privates Interesse überwiegt (Art. 27 VwVG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, muss ihr die Behörde zumindest von seinem wesentlichen Inhalt Kenntnis sowie die Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folgt weiter, dass alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen sind (vgl. Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG). Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidungsgründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. dazu BVGE 2011/37 E. 5.4.1; 2008/47 E. 3.2; BGE 136 I 184 E. 2.2.1 und 134 I 83 E. 4.1; vgl. ferner LORENZ KNEUBÜHLER/RAMONA PEDRETTI, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., Rz. 5 ff. zu Art. 35; ALFRED KÖLZ/ISABELLE

D-744/2020 Seite 12 HÄNER/MARTIN BERTSCHI; *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, N. 629 ff.).

E. 3.3.3

Das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 26 ff. VwVG bezieht sich vorab auf die Akten des eigenen Verfahrens. Bei Akten von Verwandten handelt es sich um Akten Dritter, in die grundsätzlich nur mit einer Einwilligungserklärung der betreffenden Person(en) Einsicht gewährt werden kann. Vorliegend war N._____ nicht bereit, eine Einwilligungserklärung für die Edition ihrer Asylakten einzureichen (vgl. BVGer-Akte 9). Ohne entsprechende Vollmacht, wonach diese die Beschwerdeführerin ermächtigen würde, in ihr Asylossier Einsicht zu nehmen, ist der Antrag, die Vorinstanz sei zu verpflichten Einsicht in deren N-Dossier zu gewähren (Rechtsbegehren 5 der Beschwerde), abzuweisen. Der Beschwerdeführerin darf folglich nur insoweit Akteneinsicht in die Akten ihrer Schwester gewährt werden, wie es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs notwendig ist. Dies wurde vorliegend genügend erfüllt, indem sie anlässlich der Anhörung mit den Aussagen ihrer Schwester konfrontiert wurde und sie anschliessend Gelegenheit erhielt, sich diesbezüglich zu äussern (vgl. SEM-Akte A18,

F98, F99 ff. und F106). Eine weitergehende Protokolleinsicht erscheint vorliegend – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – nicht notwendig (vgl. hierzu auch Urteil des BVerfG D-8014/2016 vom 2. Oktober 2017 E. 3.3). Unter dem Gesichtspunkt der Akteneinsicht liegt damit keine Gehörsverletzung vor und es erübrigt sich, eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen (Rechtsbegehren 6 der Beschwerde) beziehungsweise die angefochtene Verfügung aufzuheben (Rechtsbegehren 2 der Beschwerde). Dementsprechend besteht auch keine Veranlassung, die Aussagen von N._____, auf welche in der angefochtenen Verfügung des SEM verwiesen wurde (vgl. dort E. II, Ziff. 1.1), aus dem Recht zu weisen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin ohnehin unabhängig von denjenigen ihrer Schwester als unglaubhaft zu qualifizieren (vgl. E. 6.2 hiernach). Im Übrigen zeigt die Beschwerdeeingabe auf, dass eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war. Daher erweist sich auch dieser Einwand als unbegründet.

E. 3.4.1

Sodann rügte die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe den massgebenden Sachverhalt sowie die aktuelle politische Situation nicht rechtsgenügend abgeklärt. Ausserdem habe sie sich inhaltlich nicht mit ihren vielfältigen Parteiaktivitäten im Iran sowie in der Schweiz auseinandergesetzt.

D-744/2020 Seite 13

E. 3.4.2

Im Asylverfahren gilt – wie in anderen Verwaltungsverfahren auch – der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Danach muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären. Sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., N 142; PATRICK KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER/FABIO BABEY, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxis-kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., 2016, N 20 ff. zu Art. 12 VwVG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG, Art. 49 Bst. b VwVG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., N 16 zu Art. 12 VwVG). Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht der Behörde in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 13 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG).

E. 3.4.3

Die diesbezüglichen Einwände auf Beschwerdeebene treffen nicht zu. Die Vorinstanz hielt im Sachverhalt alle wesentlichen Elemente fest, äusserte sich insbesondere zum (exil-)politischen Engagement der Beschwerdeführerin und würdigte deren Ausführungen vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Iran. Gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin hatte sie sodann keinen Anlass, weitere Abklärungen vorzunehmen. Allein aus dem Umstand, dass das SEM die aktuelle Situation im Iran hinsichtlich einer

möglichen Gefährdung von Asylsuchenden im Falle der Rückkehr anders einschätzt als die Beschwerdeführerin respektive deren Rechtsvertreter, lässt weder auf eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch auf eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes schliessen.

E. 3.5

Hinsichtlich der in der Replik vorgebrachten Rüge, das SEM habe sämtliche Vorbringen und Beweisofferten der Beschwerdeführerin pauschal als aufgebauscht, gesucht und ungefähr qualifiziert, womit Art. 35 Abs. 1 VwVG, Art. 29a BV beziehungsweise das Rechtsprinzip des rechtlichen Gehörs verletzt werde (vgl. BVGer-Akte 28, S. 3), ist entgegenzuhalten, dass der blosser Umstand, dass die Vorinstanz zu einer anderen rechtlichen Würdigung gelangt, noch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt. Ob die materielle Beurteilung der Vorbringen

D-744/2020 Seite 14 durch das SEM zutrifft, ist nachfolgend zu prüfen. Eine Verletzung der Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) oder der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

E. 3.6

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag (Rechtsbegehren 1) ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 4.2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründet befürchten muss (zum Begriff der Reflexverfolgung: BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4.4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7

D-744/2020 Seite 15 Abs. 3 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargestellt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. beispielsweise BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.5

Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG, noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten. Zur Begründung führte sie aus, es liege nahe, dass die Beschwerdeführerin ihre Ausreiseumstände zu verschleiern versucht habe, da aus ihrem Reisepass mehrere Seiten herausgerissen worden seien und Videoaufnahmen belegen würden, dass sie sich zu einer Zeit am Flughafen B._____ aufgehalten habe, während der keine Flüge aus U._____ angekommen seien. Weiter erstaune, dass sie trotz der dargelegten Verfolgung durch den Eteelaat den Iran über den gut kontrollierten Flughafen in V._____ mit einem auf ihren Namen ausgestellten Reisepass hätte verlassen können. Sodann wäre angesichts dessen, dass ihre Familie angeblich bereits ins Visier des Eteelaat geraten sei, zu erwarten gewesen, dass sie E._____ schon nach dem ersten Anruf verlassen hätte. Umso mehr entbehre es jeder Logik, dass sie am (...) 2017 Flugblätter verteilt habe. Ebenso sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie sich auch nach dem zweiten Telefonanruf des Eteelaat noch rund drei Tage in E._____ aufgehalten habe. Weiter stünden die Angaben der Beschwerdeführerin betreffend die geheime Gruppe der Komala "(...)" im Widerspruch zu denjenigen ihrer Schwester, welche ebenfalls Mitglied gewesen sein soll. Sodann habe sie ihr politisches Engagement über die letzten Jahre nicht substantiiert schildern können. Hierzu habe sie vorgebracht, sie sei nie Mitglied der Komala-Partei gewesen, habe nie einen direkten persönlichen Kontakt zur Partei gehabt und selber

D-744/2020 Seite 16 auch keine Anlässe organisiert. Ihre Ausführungen würden denn auch keine Hinweise dafür enthalten, dass sie den iranischen Behörden beziehungsweise dem Eteelaat aufgefallen sein könnte. Ausserdem seien die Vorbringen, wonach sie von ihrem Onkel beim Verteilen von Flugblättern mit ihrem Parteikollegen G._____ erwischt worden sei und sie deshalb hätte zwangsverheiratet werden sollen, nicht glaubhaft. Ungeachtet dessen, könne aus ihren Schilderungen auch keine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen abgeleitet werden. Sodann würden sowohl das eingereichte

Schreiben der Partei als auch die Briefe der Komala Party of Kurdistan Schweiz sowie der Komala Party of Kurdistan British Committee den Charakter von Gefälligkeitschreiben aufweisen und deswegen keine Beweiskraft haben. Hinsichtlich der vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten entstehe insgesamt der Eindruck, dass die Beschwerdeführerin ihr Engagement aufzubauschen versuche. Da sie keine Vorverfolgung habe glaubhaft machen können, sei nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden ihre Aktivitäten im Ausland überwachen respektive registrieren würden. Den Akten seien überdies keine konkreten Hinweise darauf zu entnehmen, dass sie sich in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt habe. Folglich sei davon auszugehen, dass sie nicht über ein politisches Profil verfüge, das sie bei der Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung nach Art. 3 AsylG aussetzen würde. Schliesslich habe sie die in der BzP geltend gemachten Vorbringen, wonach sie keine Anstellung in einer staatlichen Organisation erhalten und im privaten Sektor keine guten Erfahrungen gemacht habe, in der Anhörung nicht mehr vorgebracht. Der Aktenlage seien hierzu jedenfalls keine asylbeachtlichen Elemente zu entnehmen.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde eingewendet, die Beschwerdeführerin habe glaubhaft machen können, dass ihre Familie bereits ins Visier des Eteelaat geraten sei, da sowohl ihr Bruder, ihre Schwester als auch ihr Schwager, welche alle drei bekannte Mitglieder der Komala-Partei gewesen seien und deshalb aus dem Iran hätten flüchten müssen, in der Schweiz und in Grossbritannien Asyl erhalten hätten. Das SEM habe die Tatsache, dass ihre Familie gezielt überwacht und verfolgt worden sei, ausser Acht gelassen. Ferner könnten ihren Aussagen anlässlich der Anhörung viele Details betreffend ihre politischen Aktivitäten entnommen werden und sie habe auch die Vorladung des Eteelaat ausführlich beschrieben. Weiter habe sie nicht nur Angaben zum Aufbau der Komala-Partei sowie zur Rolle von J._____, sondern auch zur Zusammensetzung der geheimen Gruppe "(...)" und deren Aktivitäten machen können, welche nur Insidern bekannt

D-744/2020 Seite 17 seien. Aufgrund ihrer Abstammung aus einer regimefeindlichen Familie und da sie selber politisch aktiv sei, sei ihre berechtigte Furcht vor dem Eteelaat insgesamt nachvollziehbar und glaubhaft. Durch ihre emotionale Beschreibung des Schicksals von F._____, welche vom Eteelaat erwischt und drangsaliert worden sei, habe sie diese Furcht bildhaft darzustellen vermocht. Nach ihrer Einreise in die Schweiz habe sie ihr politisches Engagement wiederaufgenommen und sei seither für die Kommunikation, die Betreuung verschiedener Websites sowie die Digitalisierung in ihrer Partei verantwortlich. Damit zeige sie, dass sie gewillt sei, ihre IT-Kompetenzen gegen das iranische Regime einzusetzen, weshalb sie für dieses eine Gefahr darstelle. Zudem verfüge sie über Insiderwissen, weshalb sie für das iranische Regime und den Eteelaat sehr interessant sei. Da sie auf den öffentlich zugänglichen Websites als Verantwortliche erkennbar sei, das iranische Regime rigoros gegen alle Gegner vorgehe und die Diaspora überwache, müsse davon ausgegangen werden, dass ihre wichtige Funktion innerhalb der Partei den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt sei. Hinsichtlich der aktuellen Situation im Iran verwies die Beschwerdeführerin auf eine Anfrage des Bayrischen Verwaltungsgerichts München vom 22. Mai 2019 an Amnesty International und bezüglich der Verfolgung der Komala-Partei im Iran auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg W 6 K 16.32201 vom 15. Februar 2017, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4103/2016 vom 20. Juni 2017 sowie auf den Bericht der Schweizerischen

Flüchtlingshilfe (SFH), Iran: Gefährdung politisch aktiver kurdischer Personen vom 27. September 2018. Bezüglich ihrer Vorbringen zur drohenden Zwangsehe verwies sie auf ihre Ausführungen in den Be- fragungen, wo sie die brutale Gewaltanwendung durch ihre männlichen Fa- milienmitglieder überzeugend geschildert habe. Da es sich bei einer Zwangsehe, welche auch physische und psychische sexuelle und körper- liche Gewalt beinhalte, um ein frauenspezifisches Anliegen handle, erfülle sie auch die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 2 AsylG. Schliesslich würde sie angesichts ihrer wichtigen und öffentlich bekannten Position in der Ko- mala-Partei und aufgrund der Suche der Sicherheitsbehörden nach ihren Familienmitgliedern bei ihrer Einreise in den Iran mit höchster Wahrscheinlichkeit umgehend verhaftet und gefoltert werden.

E. 5.3

In der Vernehmlassung vom 11. September 2020 hielt das SEM fest, die Beschwerde enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweis- mittel, welche eine Änderung seines Standpunktes rechtfertigen könnten. Im Übrigen verwies es auf die Erwägungen der angefochtenen Verfügung, an welchen es vollumfänglich festhielt.

D-744/2020 Seite 18

E. 5.4

In ihrer zweiten Vernehmlassung vom 4. März 2022 führte die Vor- instanz im Wesentlichen aus, dass, da bereits die Vorbringen der Be- schwerdeführerin zu ihren politischen Aktivitäten im Iran unglaubhaft seien, ihre geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten nicht als Fortführung be- reits im Heimatstaat begangener politischer Aktivitäten angesehen werden könnten. Weder die auf Beschwerdeebene zusätzlich vorgebrachten Tätig- keiten als (...) und (...) der Komala-Partei noch das dazugehörige Beweis- material seien geeignet, eine Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu begrün- den oder sie aus der Masse der mit dem iranischen Regime Unzufriedenen herausstechen und sie als ernstzunehmende Regimegegnerin erscheinen zu lassen. Nachdem sie bereits anlässlich des erstinstanzlichen Verfah- rens ihre politischen Aktivitäten im Heimatland aufzubauchen versucht habe, sei vielmehr davon auszugehen, dass sie auch auf Beschwerde- ebene ihre exilpolitischen Aktivitäten als viel gewichtiger erscheinen lassen möchte als sie tatsächlich seien, um damit ihre Chancen auf ein Aufent- haltsrecht zu erhöhen.

E. 5.5

In der Replik wurde geltend gemacht, die Vorbringen des SEM, wonach Aktivistinnen und Aktivisten sowie Funktionärinnen und Funktionäre der Komala-Partei im Iran weder Verfolgung noch andere Nachteile zu erwar- ten hätten, würden der internationalen Einschätzung widersprechen. Ge- mäss Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-6475/2018 vom 8. Ja- nuar 2020 überwache, registriere und kontrolliere die Regierung im Iran alle bekannten Exiltätigkeiten und sanktioniere die Aktivsten und Aktivistin- nen bei der Einreise umgehend schwer. Die Beschwerdeführerin zeige sich seit Jahren als engagierte Aktivistin, Feministin und kampfbereite Komala- Funktionärin und habe seit mehreren Jahren eine tragende Rolle als Me- dien- respektive Kommunikationsverantwortliche der Partei inne. Bisher habe das iranische Regime keine Mühe gescheut unschuldige Frauen bei der Einreise mit willkürlichen Begründungen zu verhaften, ohne Rechts- grundlage wegzusperrern und zu foltern.

E. 6.1

Nachfolgend ist zunächst zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt (Art. 3 und Art. 7 AsylG).

E. 6.2.1

Aufgrund der Aktenlage ist nicht auszuschließen, dass sich die Beschwerdeführerin nach ihrer Bekanntschaft mit F._____ für die Komala- Partei interessiert und für die Partei unter anderem Flyer verteilt hat. So

D-744/2020 Seite 19 schilderte sie detailliert, lebensnah und von zahlreichen Realkennzeichen geprägt wie F._____ sie am (...) 2010 zum ersten Mal mitnahm, um Flyer zu verteilen (vgl. SEM-Akte A18, F36). Dagegen vermochte sie ihre weiteren politischen Tätigkeiten und insbesondere ihr Engagement als Mitglied der geheimen Gruppe "(...)" inhaltlich nur sehr allgemein, oberflächlich und vage zu beschreiben (vgl. SEM-Akten A10, Ziff. 7.02 und A18, F39 und F68 ff.). Hätte sie sich tatsächlich jahrelang politisch engagiert, wäre zu erwarten gewesen, dass sie ausführliche und detaillierte Angaben zu ihren Aktivitäten für die Partei hätte machen können. Sodann fielen auch die Ausführungen zur Aufdeckung der Geheimgruppe und der Festnahme von F._____ wenig detailliert und ohne persönlichen Bezug aus (vgl. SEM- Akte A18, F86 ff.). Auch wenn sie sämtliche Informationen lediglich per Telefon von I._____ erhalten hat (vgl. SEM-Akte A18, F86 ff.), wäre anzunehmen gewesen, dass sie auf Nachfragen hin präzise und subjektiv geprägt über das Geschehene hätte berichten können, insbesondere da sie angab, auch aufgrund dieser Ereignisse ihr Heimatland verlassen zu haben. Ferner sind auch die geltend gemachten Telefonanrufe des Etelaat, wobei die Beschwerdeführerin aufgefordert worden sein soll, sich zwecks weiterer Abklärungen zu melden, zu bezweifeln. Dabei ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb sie bereits einige Tage nach dem ersten Anruf des Etelaat vom (...) 2017 am (...) 2017 in der Öffentlichkeit wieder Flyer verteilt haben will, zumal ihre Familie bereits zuvor wiederholt ins Visier des Etelaat geraten sein soll und ihre Geschwister deshalb auch den Iran verlassen hätten. Insgesamt vermitteln die Vorbringen den Eindruck eines konstruierten und damit unglaublichen Sachverhalts. Darüber hinaus weist nichts darauf hin, dass im Iran ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen gegen sie eingeleitet worden wären. Nach dem Gesagten sind die von der Beschwerdeführerin behaupteten politischen Aktivitäten gesamthaft – wenn überhaupt – lediglich als niederschwellig einzustufen, zumal sie nicht vorbrachte, dass sie spezielle Funktionen wahrgenommen hätte oder besonders hervorgetreten wäre. Daran vermögen auch die zu den Akten gereichten Schreiben von J._____ (vgl. SEM-Akte A16 [Beweismittelcouvert], Beilage 3.), K._____ (vgl. SEM-Akte A16 [Beweismittelcouvert], Beilage 4, A46, Beilage 2 und BVGer-Akte 1, Beilage 3) und M._____ (vgl. SEM-Akte A48, Beilage 1 und BVGer-Akte 1, Beilage 4) nichts zu ändern, zumal diese bezeichnerweise nur vage Angaben über die angeblichen politischen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin im Iran enthalten und daher nicht geeignet sind, die entsprechenden Vorbringen zu stützen. Überdies sind sie allesamt als Gefälligkeitschreiben ohne Beweiswert zu qualifizieren, da die Komala-

D-744/2020 Seite 20 Partei zwar durchaus Bestätigungsschreiben für Mitglieder ausstellt, welche sich in einem Asylverfahren befinden, diese Bestätigungsschreiben jedoch – soweit bekannt – jeweils direkt an die Asylbehörden verschickt werden (vgl. Danish Refugee Council und Danish Immigration Service, Iranian Kurds, September 2013, Ziff. 3.2.4, <<https://www.ecoi.net/en/file/local/>

1133789/1226_1380796700_fact-finding-iranian-kurds-2013.pdf>, zuletzt abgerufen am 3. August 2022; vgl. hierzu ferner Urteile des BVerfG D-6475/ 2018 vom 8. Januar 2020 E. 6.2 und D-2836/2018 vom 24. Dezember 2019 E. 5.1.2).

E. 6.2.2

Gegen das Vorhandensein eines Verfolgungsinteresses des iranischen Staates an der Person der Beschwerdeführerin spricht zudem der Umstand, dass sie im (...) 2016 ihre Identitätskarte verlängern konnte (vgl. SEM-Akte A10, Ziff. 4.03).

E. 6.2.3

Schliesslich zeigt auch die unproblematische Ausreise aus dem Iran am (...) 2017 mit ihrem eigenen Reisepass per Flugzeug von V._____ nach U._____ auf, dass seitens der iranischen Behörden nichts gegen sie vorlag. Hätten diese tatsächlich ein Interesse an ihr gehabt, hätte es genügend Gelegenheiten gegeben, sie festzuhalten. Vielmehr ergeben sich aus dem Umstand, dass aus ihrem Reisepass mehrere Seiten, auf welchen sich erfahrungsgemäss wichtige Reisehinweise wie Visa befinden müssten, herausgerissen wurden, Zweifel an den geltend gemachten Ausreiseumständen. Ihre Erklärung anlässlich der BzP, wonach sie ihren Pass in U._____ dem Schlepper gegeben habe und diesen bei ihrer Ausreise dann so erhalten habe (vgl. SEM-Akte A10, Ziff. 4.02 und Ziff. 7.02), vermag dabei nicht zu überzeugen. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich behauptete, die Partei und insbesondere W._____ habe ihr bei ihrer Flucht geholfen, erscheint dies angesichts dessen, dass sie zuvor selber nie in direktem Kontakt mit der Partei gestanden habe (vgl. SEM-Akte A18, F37) und innerhalb der Partei auch keine führende Position innehatte, schlicht nicht realitätsnah.

E. 6.2.4

Bei dieser Sachlage ist – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht wegen ihrer politischen Aktivitäten im Fokus der iranischen Behörden stand und folglich keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt war beziehungsweise eine solche zu befürchten hatte.

D-744/2020 Seite 21

E. 6.3.1

Soweit die Beschwerdeführerin vorbrachte, ihr Onkel habe sie zwangsverheiraten wollen (vgl. SEM-Akte A10, Ziff. 9.01 und A18, F), ist zunächst festzuhalten, dass Frauen im Iran nach wie vor einer tief verwurzelten Diskriminierung in Recht und Praxis ausgesetzt und Gewaltakte gegen Frauen und Mädchen, einschliesslich sexueller und häusliche Gewalt sowie Zwangsheirat, weit verbreitet sind und ungestraft begangen werden (vgl. Urteil des BVerfG E-2470/2020 vom 26. Januar 2021 E. 6.3 und E. 6.6 m.H.a. E-2108/2011 vom 1. Mai 2013 E. 6.3 ff.; vgl. ferner zur Zwangsheirat im Iran statt vieler United Kingdom (UK) Home Office, Country Policy and Information Note – Iran: Women – Early and forced marriage, Version 4.0, Mai 2022, <https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1072853/IRN_CPIN_Women_-_Early_and_forced_marriage.pdf>; Amnesty International Report Iran 2017/2018, <<https://www.amnesty.org/en/location/middle-east-and-north-africa/iran/report-iran/>>, beide zuletzt abgerufen am 3. August 2022). Nach Prüfung der Akten schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht jedoch der vorinstanzlichen Einschätzung an, wonach die

geltend gemachte drohende Zwangsverheiratung nicht als glaubhaft gemacht erachtet werden kann. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. II, Ziff. 1.1 sowie die Zusammenfassung der entsprechenden Ausführungen in E. 5.1 hiervor). Ergänzend ist anzumerken, dass sich die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach ihr Vater ein Tyrann und sehr streng gewesen sei (vgl. SEM-Akte A18, F106), nur schwer mit ihren biografischen Eckdaten vereinbaren lässt, zumal sie gemäss eigenen Angaben ein Studium absolvierte, wobei sie von diesem auch finanziell unterstützt worden sein soll, und im Ausreisezeitpunkt bereits (...) Jahre alt war (vgl. SEM-Akte A10, Ziff. 1.17.04 und 1.17.05).

E. 6.3.2

Vorliegend bestehen somit keine konkreten und glaubhaften Hinweise dafür, dass der Vater, der ältere Bruder sowie der Onkel die Beschwerdeführerin tatsächlich gegen ihren Willen hätten verheiraten wollen. Auf die Ausführungen in der Beschwerde zu frauenspezifischen Fluchtgründen (vgl. dort Ziff. 47) ist infolge der nicht glaubhaft gemachten drohenden Zwangsheirat nicht einzugehen.

E. 6.4

Vollständigkeitshalber ist anzumerken, dass die anlässlich der BzP vorgebrachte erfolglose Stellensuche der Beschwerdeführerin und ihre damit verbundenen negativen Erfahrungen keine ernsthaften Nachteile im Sinne

D-744/2020 Seite 22 von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG darstellen, da es diesen bereits an der erforderlichen Intensität des Eingriffs mangelt. Angesichts dessen, dass sie hierzu weder in der Anhörung noch auf Beschwerdeebene weitere Ausführungen machte, erübrigen sich hierzu weitere Erwägungen.

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist vorliegend das Bestehen einer asylbeachtlichen Verfolgung respektive Verfolgungsgefahr im Ausreisezeitpunkt zu verneinen. Im Ergebnis hat die Vorinstanz somit zutreffend festgestellt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der vorgebrachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt.

E. 7.1

Unter dem Aspekt objektiver Nachfluchtgründe ist im Weiteren zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin bei einer heutigen Rückkehr in den Iran mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen ihrer Verwandten, welche in der Schweiz und in Grossbritannien Asyl erhalten haben, gezielte Reflexverfolgungsmassnahmen flüchtlingsrechtlicher Intensität drohen würden.

E. 7.2

Zwar brachte die Beschwerdeführerin vor, ihre Familie sei bereits wegen ihrer Geschwister ins Visier des Etelaat geraten und überwacht worden (vgl. SEM-Akte A10, Ziff. 7.02 und A18, F20), allerdings machte sie weder anlässlich der Erstbefragung noch während der Anhörung geltend, sie habe vor ihrer Ausreise aus dem Iran konkrete, mit den politischen Tätigkeiten ihrer Verwandten zusammenhängende Verfolgungsmassnahmen oder Nachteile durch die iranischen Behörden erlitten. Die Ausführungen auf

Beschwerdeebene führen nicht zu einer anderen Einschätzung. Vielmehr wird bestätigt, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit keine konkrete Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeiten ihres Bruders, ihrer Schwester oder ihres Schwagers erlitten hatte. Letztlich liegen auch keine stichhaltigen Anzeichen für eine drohende Reflexverfolgung vor, zumal auch nicht glaubhaft geltend gemacht wurde, dass die im Heimatstaat verbliebenen Familienmitglieder, namentlich der jüngere Bruder der Beschwerdeführerin, Behelligungen im Sinne von Reflexverfolgungen zu genwärtigen haben.

E. 7.3

Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland begründete Reflexverfolgungsgefahr durch die iranischen Behörden aufgrund ihrer Angehörigen, welche bereits mehrere Jahre vor ihr ausgewandert sind, zu befürchten hätte. Ein aus objektiven Nachfluchtgründen abgeleiteter Anspruch auf

D-744/2020 Seite 23 Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls fällt somit ebenfalls nicht in Betracht.

E. 8.1

Zu prüfen bleibt, ob bei der Beschwerdeführerin subjektive Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG; vgl. dazu auch E. 4.5 hiervor) aufgrund exilpolitischer Betätigung in der Schweiz vorliegen.

E. 8.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis grundsätzlich von einer unbefriedigenden Menschenrechtssituation im Iran aus. Vor allem um die Wahrung der politischen Rechte und insbesondere der Meinungsäusserungsfreiheit steht es schlecht. Jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und deren Würdenträgern ist tabu, ebenso die Berichterstattung über politische Gefangene oder echte Oppositionsbewegungen. Die iranischen Behörden unterdrücken in systematischer Weise die Meinungsäusserungsfreiheit durch die Inhaftierung von Journalisten und Redakteuren, und die Medien sind einer strengen Zensur – respektive einem Zwang zur Eigenzensur – unterworfen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.1). Diese Einschätzung ist auch heute noch aktuell (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-4282/2018 vom 4. März 2020 E. 7.3.1 m.w.H. und E-4501/2018 vom 3. Februar 2021 E. 8.1).

E. 8.2.2

Die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland ist seit der Neufassung des iranischen Strafrechts im Jahr 1996 unter Strafe gestellt. Es ist allgemein bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger im Ausland überwachen und erfassen (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des BVGer E-4302/2020 vom 18. September 2020 E. 6.4.2 m.w.H.). Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im flüchtlingsrechtlichen Sinne nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen

herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten,

D-744/2020 Seite 24 die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3 sowie Urteil des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert]). Diese Rechtsprechung gilt auch heute noch (vgl. beispielsweise Urteil des BVGer D-7179/2016 vom 15. Dezember 2020 E. 6.3). Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) geht ebenfalls davon aus, dass eine möglicherweise drohende Verletzung von Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) jeweils aufgrund der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden zu beurteilen ist. Die Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Iran begründen für sich allein noch keine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (vgl. Urteil des EGMR S.F. et al gegen Schweden vom 15. Mai 2012, 52077/10, §§ 63 f.).

E. 8.3.1

Aufgrund der bestehenden Aktenlage ist zwar davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz für die Komala-Partei tätig ist, allerdings gelingt es ihr aufgrund ihrer inkonsistenten Angaben sowie den eingereichten Beweismitteln, welche ebenfalls uneinheitliche Angaben zu ihren Tätigkeiten enthalten, nicht glaubhaft zu machen, dass sie innerhalb der Partei eine führende Funktion innehat. So erklärte sie in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2019 an die Vorinstanz, sie sei seit ihrer Einreise in die Schweiz ein aktives Mitglied der Komala Party of Kurdistan Schweiz, wobei sie für (...) und infolgedessen auch für (...) der Partei verantwortlich sei. Weiter sei sie als (...) für die persönliche Betreuung von (...) zuständig (vgl. SEM-Akte A46). Im beigelegten Schreiben von K._____ vom 29. November 2019, welches ohnehin als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren ist (vgl. hierzu bereits die Ausführungen in E. 6.2.1 hiervor), wurde zwar bestätigt, dass sie die Partei nach ihrer Ankunft in der Schweiz kontaktiert habe, sie sei jedoch lediglich ein Mitglied der (...) und eine der (...) (vgl. SEM-Akte A46, Beilage 2). Aus der ebenfalls zu den Akten gelegten Liste der Websites für welche sie verantwortlich sein soll (vgl. SEM-Akte A46, Beilage 1), kann zudem nicht verifiziert werden, ob sie tatsächlich für den Internetauftritt zuständig ist und darin namentlich genannt wurde. Sodann machte sie in der Beschwerde geltend, sie sei (...) und habe seit ihrer Einreise in die Schweiz verschiedene Parteitreffen und Demonstrationen organisiert (vgl. BVGer-Akte 1). Dabei enthalten weder das mit der Rechtsmitteleingabe zu den Akten gereichte Bestätigungsschreiben von M._____ vom 22. Januar 2020 (vgl. BVGer-Akte 1, Beilage 4) noch die Bestätigungsschreiben verschiedener Komala-Parteimitglieder aus Europa (vgl. BVGer-Akte 1, Beilage 10) substantiierten Angaben zur

D-744/2020 Seite 25 Rolle der Beschwerdeführerin innerhalb der Partei in der Schweiz, weshalb diese nicht geeignet sind, die entsprechenden Vorbringen zu stützen. Im Schreiben vom 14. Dezember 2020 wurde dann erstmals vorgebracht, sie sei (...) der Komala-Partei Kurdistan, organisiere Kundgebungen für mehr Frauenrechte sowie gegen das Terrorregime im Iran und führe seit mehreren Jahren (...) für die Partei (vgl. BVGer-Akte 14). Im Schreiben von T._____ wurde festgehalten, dass sie seit Ende 2017 ein aktives Mitglied sei und dabei die Funktion als (...) und (...) der Schweiz Aso Zhin Kurd sowie der (...) von

(...) und (...) innehat (vgl. BVGer-Akte 14, Bei- lage 1). In der Eingabe vom 11. März 2020 wurde schliesslich wiederum geltend gemacht, sie habe eine tragende Rolle als (...) der Komala-Partei inne, weshalb sie die Mitglieder der Parteigremien und die vom Regime verfolgten Funktionärinnen und Funktionäre bestens kenne (vgl. BVGer- Akte 28).

E. 8.3.2

Hinsichtlich der belegten Teilnahmen an mehreren Veranstaltungen, Demonstrationen und Kundgebungen in der Schweiz ist anhand der einge- reichten Fotografien (vgl. SEM-Akte A33, Beilagen sowie BVGer-Akten 15, Beilagen 1 und 2, 16, Beilagen 1 und 2 sowie 20, Beilage 1) nicht ersicht- lich, inwiefern sich die Beschwerdeführerin dabei im Vergleich zu anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in besonderem Masse hervorgehoben hätte. So hatte sie beispielsweise keine verbalen Auftritte. Entsprechendes wird von ihr denn auch nicht substantiiert dargelegt. Der Bewilligung der Stadtpolizei B. _____ für eine Standaktion (vgl. BVGer-Akten 14, Bei- lage 3) ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass sie sich in besonderer Weise exponiert hat oder sie eine in der Öffentlichkeit erkennbare Führungsposi- tion innehat. Ferner ist aus dem auf Beschwerdeebene zu den Akten ge- reichten undatierten Schreiben mit den Links zu den von der Beschwerde- führerin verfassten Posts in den sozialen Medien (vgl. BVGer-Akte 14, Bei- lage 2), welche im Urteilszeitpunkt grösstenteils nicht mehr aufrufbar sind, weder ersichtlich, dass diese eine grosse Anzahl von "Likes" und Kommen- taren anderer Nutzer aufweisen noch dass sie namentlich genannt oder gar auf einem Foto markiert wurde.

E. 8.3.3

Zwar lässt sich aus den diversen zu den Akten gereichten Fotos, auf welchen die Beschwerdeführerin mit hochrangigen Parteimitgliedern wie J. _____ abgebildet wurde (vgl. SEM-Akte A46, Beilage 3), schliessen, dass sie sich für die Komala-Partei engagiert, es ist daraus jedoch nicht ersichtlich, inwiefern sie sich in diesem Rahmen exponiert haben könnte.

D-744/2020 Seite 26

E. 8.3.4

Mit Blick auf Art und Umfang ihrer Internetaktivitäten erfüllt die Be- schwerdeführerin insgesamt jedenfalls nicht das Profil einer Regimegeg- nerin, welche sich über das Mass von der grossen Zahl exilpolitisch tätigen Iranerinnen und Iranern abhebt. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist es deshalb unwahrscheinlich, dass die iranischen Behörden sie als ernst- zunehmende Bedrohung für das politische System des Irans wahrnehmen würden, selbst wenn sie von ihren exilpolitischen Aktivitäten in den sozia- len Medien erfahren haben respektive zukünftig erfahren sollten. Immerhin dürften weltweit mittlerweile hunderttausende Exil-Iranerinnen und -Iraner auf Social-Media aktiv sein, was selbst die iranischen Behörden zu einer Konzentration auf besonders auffällige respektive profilierte Konten zwingt. Ein solches Profil ist im Falle der Beschwerdeführerin jedoch nicht ersicht- lich gemacht.

E. 8.4

Vor diesem Hintergrund kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin nicht mit hinreichender Wahrschein- lichkeit in die Kategorie der Personen fällt, die aufgrund ihrer exilpolitischen Tätigkeit oder Funktion als ernsthafte und potentiell gefährliche Regime- gegner wahrgenommen werden. Von einem Interesse der

iranischen Sicherheitsdienste an ihr ist schliesslich umso weniger auszugehen, als sie sich in ihrer Heimat nicht öffentlich politisch geäussert hat. Sie vermochte damit keine subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG darzulegen, womit sie die Flüchtlingseigenschaft auch nicht aufgrund der behaupteten exilpolitischen Aktivitäten erfüllt.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Iran bestehende oder unmittelbar drohende asylrechtlich relevante (Reflex-)Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Gleichzeitig liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine die Flüchtlingseigenschaft betreffende relevante Verfolgung vor, welche ihr heute bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohen würde. Das SEM hat demzufolge zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-744/2020 Seite 27

E. 10.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9 je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG; SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. hierzu ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der

Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend daraufhin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 5 AsylG im vorliegenden Verfahren D-744/2020 Seite 28 keine Anwendung finden. Die Rückschaffung der Beschwerdeführerin in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 11.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihr indes vorliegend nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.2.4

Folglich erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin – sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen – als zulässig.

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.3.2

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Selbst unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Staatsordnung als totalitär zu bezeichnen ist und die allgemeine Situation in verschiedener Hinsicht problematisch sein kann, ist der Vollzug der Wegweisung in den Iran gemäss konstanter Praxis grundsätzlich als zumutbar zu erachten (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-3928/2020 vom 30. März 2021 E. 9.3.1 und E-1901/2018 vom 11. Februar 2021 E. 8.2).

E. 11.3.3

Darüber hinaus sind – wie bereits die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt (vgl. dort. E. III, Ziff. 2) – keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine (...) Ausbildung (vgl. SEM-Akte A10, Ziff. 1.17.05). Es ist folglich davon auszugehen, dass sie sich

D-744/2020 Seite 29 nach ihrer Rückkehr rasch in den Arbeitsmarkt integrieren und für ein regelmäßiges Einkommen sorgen kann. Die Beschwerdeführerin verfügt in ihrem Heimatland zudem über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz (vgl. SEM-Akte A10, Ziff. 3.01), auf welches sie bei Bedarf zurückgreifen könnte. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass sie bei einer Rückkehr in den Iran in eine existenzielle Notlage geraten würde. Ferner sind den Akten keine Hinweise auf gesundheitliche Probleme zu entnehmen, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen würden.

E. 11.3.4

Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl allgemein als auch in individueller Hinsicht als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG. Daran ändern auch die auf Beschwerdeebene mit diversen Beweismitteln (vgl. BVGer-Akten 1, Beilagen 5–9, 18, Beilagen 1–2 und 30, Beilage 1) implizit vorgebrachten Integrationsbemühungen der Beschwerdeführerin in der Schweiz nichts.

E. 11.4

Dass der Wegweisungsvollzug unmöglich sein könnte, wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Es obliegt der Beschwerdeführerin sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 20. Februar 2020 das Gesuch um Gewährung der

D-744/2020 Seite 30 unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden ist und weiterhin von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 13.2

Die Beschwerdeführerin stellte mit ihrem Schreiben vom 9. Juni 2022 ein Gesuch um Entlassung ihres bisherigen amtlichen Rechtsvertreters, Rechtsanwalt lic. iur. Manfred Lehmann, und um Beiordnung ihrer gleichentags neu mandatierten Rechtsvertreterin, lic. iur. Felice Grella, als amtliche Rechtsbeiständin. Abgesehen von dieser Eingabe sowie dem Schreiben vom 19. Juli 2022 ist die neue Rechtsvertreterin im vorliegenden

Beschwerdeverfahren nicht tätig geworden, wobei dem Gericht auch keine weiteren Verfahrenshandlungen notwendig erschienen. Es besteht daher keine Veranlassung Rechtsanwalt lic. iur. Manfred Lehmann aus seinem amtlichen Mandat zu entlassen und der Beschwerdeführerin einen neuen amtlichen Rechtsbeistand oder eine neue amtliche Rechtsbeiständin (vorliegend die von ihr vorgeschlagene lic. iur. Felice Grella) im Sinne von aArt. 110a Abs. 1 und 3 AsylG beizuordnen. Die entsprechenden Gesuche sind folglich abzuweisen.

E. 13.3

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit derselben Verfügung als amtlicher Rechtsbeistand im Sinne von aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG beigeordnet worden ist, ist er für seinen Aufwand unbeschleunigt des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8–11 sowie Art. 12 VGKE, wobei das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus. Der Rechtsvertreter hat im vorliegenden Verfahren keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann jedoch verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) sowie angesichts der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen ist der Rechtsvertreterin zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 4'400.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-744/2020 Seite 31

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.